

II - 1710 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 3. Juli 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Zl. 30.037/21-3/84

727 IAB

1984 -07- 06

zu 787 IJ

Klappe -- Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Wimmersberger und
Kollegen an den Bundesminister für soziale
Verwaltung betreffend weitere Durchführung
der "Aktion 57/52", Nr. 787/J.

In Beantwortung der gegenständlichen Anfrage nehme ich zu
den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

"Hat sich seit ihrer Anfragebeantwortung vom 15.5.1984
hinsichtlich der Verlängerung der "Aktion 57/52" bis Ende
1987 etwas geändert?"

Nein.

Zu den Fragen 2 und 3:

"Ist Ihnen bekannt, daß diese Verlängerung von soziali-
stischen Gewerkschaftern für den Bereich des Werkes Linz
der VÖEST-Alpine AG in Frage gestellt wird?" und
"Wie beurteilen Sie solche Äußerungen?"

Die von mir angekündigte Verlängerung der "Aktion 57/52"
bis Ende 1987 gilt für alle Unternehmungen der eisen-
erzeugenden Industrie. Die VÖEST-Alpine AG hat mir aller-
dings mitgeteilt, daß sie für den Bereich des Werkes Linz
die Verlängerung nur bis 31.12.1985 in Anspruch nehmen
wird und ab 1.1.1986 keine Arbeitnehmer aus diesem Bereich
zwecks Erlangung der Sonderunterstützung freizustellen
beabsichtigt.

Das ist allerdings nicht eine Frage der Verlängerung der Verordnung, sondern eine Frage der Inanspruchnahme der durch die Verordnung geschaffenen Voraussetzung für die Gewährung der Sonderunterstützung an Personen, die wegen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der eisenerzeugenden Industrie freigestellt werden.

zu Frage 4:

"Entspricht es den Tatsachen, daß derzeit schon Kollegen mit 55 Jahren bzw. Kolleginnen mit 50 Jahren pensioniert werden, ohne daß geminderte Arbeitsfähigkeit vorliegt?"

Nein. Die Leistungen der Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit erfolgen dann, wenn bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen geminderte Arbeitsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen vorliegt. Eine Ausnahme bilden nur die Bestimmungen für eine Frau nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat.

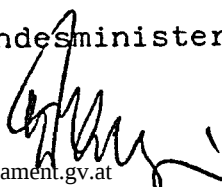
zu Frage 5:

"Planen Sie eine Umwandlung der "Aktion 57/52" in eine "Aktion 55/50"?"

Das Sonderunterstützungsgesetz sieht ein Anfallsalter für die Sonderunterstützung ab dem 55. (Männer) bzw. 50. (Frauen) Lebensjahr vor, doch wurde diese Möglichkeit bisher nicht voll ausgeschöpft. Auf Grund der besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einigen Standorten der Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie wird für folgende Werke eine "Aktion 55/50" durchgeführt:

im Werk Zeltweg (VÖEST) vom 1.7.1984 bis 30.6.1985,
im Werk Donawitz (VÖEST) vom 1.10.1984 bis 30.6.1985,
im Werk Ternitz (VEW) vom 1.7.1984 bis 31.12.1986 und
im Werk Mürzzuschlag/Hönigsberg (VEW) vom 1.7.1984 bis 31.12.1986.

Der Bundesminister:



www.parlament.gv.at